Gemeinde Thalwil

SR-Nummer: 400.01

Schulwegreglement Schule Thalwil

1. August 2023

- Von der Schlupflege Thalwil mit Beschluss 109 vom 10. Juli 2023 beschlossen und in Kraft gesetzt per 1. August 2023.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines 3
Art. 2 Gesetzliche Grundlagen 3

II Schulweg

Art. 3 Kriterien für einen zumutbaren Schulweg 3

III Schülertransport

Art. 4 Anspruch auf Schülertransport 4

IV Verkehrsschulung und Sicherheit

Art. 5 Verkehrsschulung und Sicherheit 5
Art. 6 Mit dem Velo/Trottinett/Skateboard auf dem Schulweg 5

V Organisation Schulbus

Art. 7 Organisation 6
Art. 8 Schulbus Regeln 6

VI Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkrafttreten 7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

1) Für die Kinder ist der Weg zur Schule ein wichtiges Erlebnis. Er bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen zu treffen und trägt zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Daher sollten sie diesen Weg möglichst selbständig zurücklegen.

2) Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

3) Die Schulgemeinde hat dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist. Das Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen, bestimmt den Rahmen für die Zumutbarkeit des Schulweges für Schülerinnen und Schüler und die Massnahmen bei Unzumutbarkeit des Schulweges.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

1) Bundesverfassung Art. 19 und 62 sowie § 10 i.V.m § 11 VSG
Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihren Wohnsitzgemeinden nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

2) Volksschulverordnung § 8 Abs. 3
Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Fälle nach Abs. 2 bleiben vorbehalten.

3) Volksschulverordnung § 25 Abs. 1
Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs [...] zu achten.

4) Volksschulverordnung § 66 Abs. 2
Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

II. Schulweg

Art. 3 Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

1) Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab:
Person der Schülerin bzw. Schülers
Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf dessen Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Was einem gesunden Sechstklässler oder einem Schüler / einer Schülerin der Sekundarstufe ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für ein Kind im Kindergartenalter oder für ein behindertes Kind weit jenseits seiner Möglichkeiten liegen. Dabei sind nur ständige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)
Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede oder besonders steile Partien, so gelten die folgenden Richtwerte für den Schulweg zu Fuss in jedem Fall als zumutbar:

Kindergarten
bis 30 Minuten oder 1'400 Meter Länge, bis 50 m Höhenunterschied

Unterstufe
bis 40 Minuten oder 1'500 bis 2'000 Meter Länge, bis 100 m Höhenunterschied

Mittelstufe
bis 45 Minuten oder 2'000 bis 3'000 Meter Länge, bis 200 m Höhenunterschied

Oberstufe
bis 45 Minuten oder 3'000 bis 5'000 Meter Länge, bis 200 m Höhenunterschied

2) Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und allgemein anerkannten Richtwerten. Diese Werte sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit eines Kindes unterdurchschnittlich ist. Die Werte können nach oben korrigiert werden, wenn ein Kind ein Velo benützen kann oder ein Mittagstischangebot vorhanden ist (Schulweg fällt nur zweimal täglich an).

3) Gefährlichkeit des Weges
Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Indizien (Strasse ohne Trottoir oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Partien durch einsame Wälder) erfolgen.

III. Schülertransport

Art. 4 Anspruch auf Schülertransport

1) Die Eltern sind in der Verantwortung, eine Schulwegbegleitung zu beantragen, sofern sie der Meinung sind, dass der Schulweg für ihr Kind unzumutbar ist, unter Berücksichtigung der genannten Richtwerte.

2) Es besteht kein genereller Anspruch auf einen Transport mit dem Schulbus. Das DLZ Bildung entscheidet, wie die Zumutbarkeit sichergestellt werden soll.

3) Fahren Eltern ihr Kind freiwillig mit ihrem Privatauto zur Schule, entsteht dadurch kein Anspruch auf Entschädigung.

4) Ist ein Kind unfallbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage, den Schulweg alleine zurückzulegen, tragen die Eltern die Verantwortung für den Schulweg.

5) Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Thalwil, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf eine Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts wohnhafte Schülerinnen und Schüler, welche die Schule Thalwil besuchen.

6) Erfordert der Besuch einer durch die Schule angeordnete Therapie oder einer anderen Massnahme während der Unterrichtszeit einen Schulhauswechsel, entscheidet die Schule über den Einsatz eines Schülerinnen und Schüler Fahr- oder Begleitdienstes.

7) Schülerinnen und Schüler, welche ausserhalb der Unterrichtszeit ein privates Angebot (inkl. Musikalische Früherziehung und konfessioneller

Religionsunterricht) besuchen, haben keinen Anspruch auf einen Schülerinnen und Schüler Transport.

8) Die Erstkindergartenkinder werden während dem ersten Semester von Hortmitarbeitenden ab Kindergarten bis zum Hort begleitet. Die Hortleitung informiert die Eltern der neu eintretenden Kinder in den Hort schriftlich und rechtzeitig vor dem Schulstart.

9) Für den Weg zwischen Schule und Hort bzw. zwischen Hort und Schule ist die Schule Thalwil zuständig. Für die Bewältigung des Weges gelten dieselben Kriterien wie für den Schulweg.

10) Der Entscheid, welche Kinder mit dem Schulbus befördert werden, liegt bei der Schulleitung bzw. bei der Leitung Betreuung und bei der Schulpflege. Es dürfen keine anderen Personen im Schulbus mitgenommen werden. Extrafahrten zugunsten einzelner Kinder sind nicht zulässig. Ausnahmen bewilligt die Schulpflege.

IV. Verkehrsschulung und Sicherheit

Art. 5 Verkehrsschulung und Sicherheit

1) Die Verkehrserziehung beginnt bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten unter der Obhut der Eltern. Die Verkehrsinstruktorinnen und Verkehrsinstruktoren der Polizei instruieren regelmässig die Kindergartenkinder der Schule Thalwil und Gattikon (Theorie im Kindergarten und Praxis draussen auf der Strasse). Die Kantonspolizei führt stufengerechten Verkehrsunterricht in den Primar- und Sekundarklassen durch (Verkehrs- und Kriminalprävention).
https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/sicher-unterwegs/sicherheit-im-strassenverkehr/kinder-jugendliche-im-strassenverkehr.html

2) Das erlernte Verhalten ist jedoch noch nicht gefestigt, sondern muss immer wieder geübt werden. Verkehrserziehung kann nur in Zusammenarbeit mit den Eltern funktionieren. Es braucht viele Wiederholungen bis Automatismen entstehen. Das Üben mit den Eltern leistet einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Verkehrsschulung und somit zur Sicherheit der Kinder.

3) Die Schule empfiehlt den Eltern, ihr Kind möglichst nicht mit dem privaten Auto zur Schule zu fahren. Die Kinder lernen die Verkehrsregeln am besten, wenn sie den Weg zu Fuss gehen. Ausserdem verursachen die «Elterntaxis» vor den Schulhäusern einen Verkehrsstau, was immer wieder zu gefährlichen Situationen führt.

Art. 6 Mit dem Velo / Trottinett / Skateboard auf dem Schulweg

1) Die Kinder dürfen ab sechs Jahren mit dem Velo ohne Begleitung am Strassenverkehr teilnehmen, sofern sie dafür bereit sind und die Verkehrsregeln kennen. Es gelten die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes. Die Verantwortung liegt bei den Eltern. Es wird das Tragen eines Velohelmes empfohlen.
Mehr dazu unter folgendem Link:
https://www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen/kinder-velo-rechtliche-sicht

2) Die Kinder- und Jugendinstruktorinnen und -instruktoren der Kantonspolizei Zürich führen regelmässig praktische Fahrübungen ab der 4. Primarstufe durch.

3) Die Veloprüfung hat jedoch keinen Einfluss darauf, ob ein Kind mit dem Fahrrad zur Schule darf oder nicht; dies entscheiden die Eltern.

V. Organisation Schulbus

Art. 7 Organisation

1) Die Eltern beantragen beim DLZ Bildung eine Unterstützung für den Schulweg, falls sie den Schulweg für ihr Kind als nicht zumutbar einschätzen.

2) Das DLZ Bildung prüft das Gesuch und informiert über den Entscheid.

3) Die Schulverwaltung organisiert die Schulbusfahrten und Begleitdienste. Dabei hat die Sicherheit vor allen anderen Überlegungen Vorrang. Die Kinder steigen an definierten und auf Sicherheit geprüften Haltestellen ein und aus.

4) Der Schulbusfahrplan wird so gestaltet, dass die Kinder nach dem Unterricht den Bus problemlos erreichen können.

5) Die Eltern werden spätestens in der letzten Sommerferienwoche über den genauen Fahrplan informiert.

6) Im Falle einer Begleitung zu Fuss werden die Eltern spätestens in der letzten Sommerferienwoche über den genauen Ablauf informiert.

Art. 8 Schulbus Regeln

1) Für Schulbustransporte von Schülerinnen und Schülern der Schule Thalwil gelten folgende Regeln:

- Die Eltern sind für den Schulweg verantwortlich bis das Kind am vereinbarten Ort in den Schulbus einsteigt oder auf dem Heimweg den Schulbus verlässt.
- Die Schulkinder müssen fünf Minuten vor Schulbusabfahrt an den vereinbarten Orten bereitstehen. Die Abfahrtszeiten sind dem persönlich zugestellten Schulbusfahrplan zu entnehmen.
- Wenn ein Kind nicht zur vereinbarten Zeit am Sammelplatz ist, informiert das Fahrpersonal via Telefon die Eltern.
- Die Eltern informieren telefonisch oder per definiertem Kanal das Transportunternehmen so früh als möglich (Vorabend bis 20 Uhr oder Morgen bis 7 Uhr), wenn das Kind infolge Krankheit, Jokertag-Bezug oder aus anderen Gründen den Schulbus nicht benützt.
- Die Eltern informieren die Schulverwaltung und das Transportunternehmen, wenn sie das Kind für einen bestimmten Zeitraum oder definitiv den Fahrdienst abmelden möchten.
- Die Lehrpersonen entlassen die Kinder, welche den Schulbus benutzen, pünktlich aus dem Unterricht.
- Für das Fahrpersonal ist das Benutzen des Mobiltelefons erlaubt, wenn der Bus an einer Haltestelle steht und das Gespräch aus schulorganisatorischen Gründen nötig ist.
- Aus versicherungstechnischen Gründen werden nur Kinder gefahren, welche der Schulverwaltung als Passagiere gemeldet sind.
- Sperrige Gegenstände wie Schlitten, Kickboards, Skateboards usw. dürfen nicht im Schulbus mitgeführt werden.
- Die Kinder haben die Anweisungen des Fahrpersonals zu befolgen. Essen und Trinken sowie das Benutzen von Mobiltelefon im Schulbus sind nicht erlaubt.
- Ein Transport ist nur möglich und verkehrssicher, wenn sich die Schülerinnen und Schüler angemessen verhalten. Die Eltern sind angehalten, im Rahmen ihrer Erziehungspflicht auf die Kinder einzuwirken und mit der Schule zu

kooperieren. Ist die Verkehrssicherheit trotz Massnahmen nicht gewährleistet, kann die Schulpflege einen Ausschluss vom Transport beschliessen.

2) Die oben aufgeführten Schulbusregeln werden den Eltern zu Beginn des Schuljahres abgegeben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 9 Inkraftsetzen

1) Das vorliegende Reglement wurde am 10. Juli 2023 mit Beschluss Nr. 109 durch die Schulpflege genehmigt und tritt per 1. August 2023 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen über den Schulweg und Schulbus.

2) Änderungen müssen durch die Schulpflege genehmigt werden.

SCHULPFLEGE THALWIL

Präsident	a. i. Leiterin DLZ Bildung
Thomas Hunziker	Daniela Brusa